

19. November 2025

Sessionsradar Wintersession 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Dezember 2025 startet die Wintersession der eidgenössischen Räte. Wir freuen uns, Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Positionen der Kantonalbanken zu ausgewählten Geschäften zu geben.

Im Fokus

Am 1. Januar 2025 sind die finalen Basel-III-Bestimmungen in Kraft getreten, welche die Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität im Bankensektor regeln. Thematisiert wird dies in der anstehenden Session durch die Interpellation 25.4262 «Auswirkungen von Basel III auf die Schweizer Wirtschaft» von Ständerätin Esther Friedli, welche am 16. Dezember im Ständerat behandelt wird. Eine erste Bilanz zu Basel-III-Final aus Sicht der Kantonalbanken zieht Stefan Liebich, stellvertretender Direktionspräsident und Bereichsleiter Finanzen & Risiko bei der Aargauischen Kantonalbank (AKB), in unserem Fokus Interview.

Aktuell in den Räten

Die Kantonalbanken positionieren sich zu wichtigen Finanzplatzgeschäften der kommenden Session wie folgt:

25.060 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente). Änderung	Empfehlung zur Annahme
25.071 Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	Empfehlung zur Anpassung

Wir wünschen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Alle Informationen finden Sie auch auf der Webseite unter vskb.ch/sessionsradar

19. November 2025

Im Fokus

Ein Jahr Basel-III-Final - Was hat sich für Kantonalbanken und ihre Kundschaft verändert?

Am 1. Januar 2025 sind die finalen Basel-III-Bestimmungen in Kraft getreten, welche die Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität im Bankensektor regeln. Stefan Liebich, stellvertretender Direktionspräsident und Bereichsleiter Finanzen & Risiko bei der Aargauischen Kantonalbank (AKB), zieht im Interview eine erste Bilanz und erläutert die Auswirkungen der neuen Regeln.

Welche Herausforderungen gab es bei der Umsetzung der finalen Basler Bestimmungen?

Stefan Liebich: Das letzte Basel-III-Paket sollte die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems erhöhen und die Vergleichbarkeit zwischen Banken verbessern – unter anderem durch präzisere Eigenmittelvorgaben, höhere Liquiditätsanforderungen und eine transparentere Berichterstattung.

Die Umsetzung dieser klar unterstützten Ziele war wohl nicht nur für die AKB anspruchsvoll. Zum einen verlangte die gestiegene Komplexität des Regelwerks ein projektorientiertes Vorgehen mit teils erheblichen Anpassungen von internen Prozessen und IT-Systemen. Zum anderen wirken sich die neuen Vorschriften direkt auf das Kundengeschäft aus und erhöhen den Beratungsbedarf.

Wie beurteilen Sie das Verhältnis von Aufwand und Nutzen?

Bereits vor Umsetzung der finalen Basel-III-Bestimmungen verfügte die AKB über eine konservative Geschäftspolitik und solide Kapitalquoten. Entsprechend fällt unsere Bewertung differenziert aus:

Die Einführung der neuen Vorgaben war mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden, während der direkte Nutzen aufgrund unseres robusten Risikoprofils begrenzt ist. Langfristig führen die erhöhten regulatorischen Anforderungen zu höheren Kosten in IT, Prozessen und Personal, während die Komplexität trotz Automatisierung hoch und dadurch fehleranfällig bleibt. Zudem entstehen potenzielle Wettbewerbsnachteile gegenüber weniger streng regulierten Instituten.

Dazu kommt, dass Banken in manchen Bereichen mehr Eigenmittel unterlegen müssen, was zu höheren Kreditkosten oder zu weniger Finanzierungen führt. Letzteres bedeutet unter anderem, dass Banken tendenziell weniger neue und bestehende Miethäuser

finanzieren. Dies führt in der langen Frist zu höheren Mieten, was volkswirtschaftlich unerwünscht ist.

Man hört vermehrt, dass Banken gewisse Kredite nicht mehr finanzieren. Wurden Banken aufgrund von Basel-III-Final vorsichtiger bei der Kreditvergabe oder existiert gar eine Kreditklemme?

Wir sehen aktuell keine Kreditklemme, also keine systemische Unterversorgung mit Krediten. Allerdings beobachten wir eine zunehmende Selektivität im Kreditmarkt. Die Ursachen liegen dabei vor allem im aktuellen Umfeld mit dem tiefen Zinsniveau, den wirtschaftlichen und geopolitischen Unsicherheiten sowie veränderten Refinanzierungsbedingungen. Dass Banken «gewisse Kredite nicht mehr vergeben», hat hauptsächlich mit der Fokussierung auf Kernsegmente und einer vorsichtigeren Risikopolitik in einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld zu tun.

Hat Basel-III-Final Auswirkungen auf bestimmte Hypotheken wie beispielsweise Miethäuser?

Ja. Bei der Finanzierung von Miethäusern steigen die Risikogewichte im Standardansatz ab einer Belehnung über 60% sprunghaft an, was zu höheren Eigenkapitalanforderungen für die Banken führt. Diese zusätzlichen Kapitalkosten werden meist über höhere Preise an die Kundschaft weitergegeben. Dadurch sinkt die Attraktivität von Investitionen in Miethäuser und es kann zu steigenden Mietpreisen kommen. Die Bankenregulierung hat hier also einen direkten Einfluss auf den Wohnungsmarkt.

Und wie sieht es bei den Firmenkrediten aus?

Im klassischen KMU-Geschäft bleiben die Risikogewichte weitgehend unverändert, weshalb der Zugang zu Krediten für die regionale Wirtschaft gut bleibt. Banken kürzen allerdings vermehrt vereinbarte, aber noch nicht genutzte Kredite, weil neu auch solche Kreditzusagen mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Künftig werden Unternehmen deshalb häufiger Gebühren für die blossere Bereitstellung des Kredits bezahlen müssen, auch wenn sie ihn nicht ausschöpfen.

Was möchte die AKB der Politik für die weitere Auseinandersetzung mit der Bankenregulierung mitgeben?

Als Kantonalbank mit lokaler Verankerung sowie vorsichtigem und transparentem Geschäftsgebaren setzen wir uns für eine differenzierte Regulierung ein, die proportional ist und das Geschäftsmodell berücksichtigt. Ziel muss ein weiterhin einfacher Zugang zu Bankdienstleistungen sein. Neue Regeln sollen wettbewerbsneutral und ohne übermässige Komplexität ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund stehen wir beispielsweise einem neuen Verantwortlichkeitsregime – wie vom Bundesrat angedacht – kritisch gegenüber. Die bestehenden Anforderungen – wie Gewährs- und Organisationsvorgaben, Corporate-Governance-Richtlinien, Risikomanagement sowie interne Kontrollmechanismen – setzen wir konsequent um. Weitergehende Regeln hätten damit aus heutiger Sicht wenig Nutzen, verursachen aber viel Aufwand.

Die vorwiegend prinzipienbasierte Regulierung hingegen erachten wir als zielführend, da sie eine vorsichtige Risikokultur, wie die der AKB, unterstützt. Regelbasierte Rahmenbedingungen würden Innovationskraft und Risikosensitivität einschränken und zu negativen Auswirkungen für die Banken und ihre Kundinnen und Kunden führen.



Stefan Liebich,
Stv. Direktionspräsident | Bereichsleiter Finanzen & Risiko
Aargauische Kantonalbank

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken.
Erschienen am 19. November 2025

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 21'000 Mitarbeitenden sowie rund 580 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

19. November 2025

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail Instrumente). Änderung

25.060 Geschäft des Bundesrates

Im Ständerat am Mittwoch, 10. Dezember 2025

Wir empfehlen die Vorlage anzunehmen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken unterstützen die Weiterführung der befristeten Ausnahmen für Zinsen aus «Too-big-to-fail»-Instrumenten. Damit wird Rechtssicherheit garantiert und eine fortlaufende Praxis bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderungen des Bankengesetzes sichergestellt.

Erläuterungen zum Geschäft

Seit dem 1. Januar 2013 enthält das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer befristete Ausnahmen für Zinsen aus «Too-big-to-fail»-Instrumenten (TBTF), die von systemrelevanten Banken zur Stärkung der Finanzstabilität emittiert werden. Solche Instrumente wie CoCos, «Write-off»- und «Bail-in»-Anleihen sind von der Verrechnungssteuer befreit, um ihre Emission in der Schweiz zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die aktuellen Bestimmungen gelten bis 31. Dezember 2026. Da das umfassende Gesetzgebungspaket zur Bankenstabilität voraussichtlich erst zwischen den Jahren 2027 und 2031 in Kraft tritt, schlägt der Bundesrat vor, die Ausnahmen bis 31. Dezember 2031 zu verlängern, um eine Regelungslücke zu vermeiden. Der Inhalt der Ausnahmen bleibt unverändert. Ziel ist es, Rechtssicherheit und kontinuierliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Stand des Geschäfts

Der Bundesrat hat seine Botschaft am 6. Juni 2025 vorgelegt. Der Nationalrat hat der Vorlage in der Herbstsession mit 146 zu 43 Stimmen zugestimmt. An ihrer Sitzung vom 23./24. Oktober hat die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) einstimmig beschlossen, ihrem Rat die Zustimmung zur Vorlage zu beantragen.

19. November 2025

Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

25.071 Geschäft des Bundesrats

Im Ständerat am Dienstag, 16. Dezember 2025

Wir empfehlen die Vorlage anzupassen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken begrüssen die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Gleichzeitig bedarf es in gewissen Punkten noch Anpassungen, so bei Art. 42c Abs. 1 E-FINMAG. Dieser Artikel soll eine stabile Grundlage bieten, welche den schweizerischen Beaufsichtigten wie Banken und ihren Mitarbeitenden erlaubt, in Zusammenhang mit dem Auslandsgeschäft notwendige Informationen an ausländische Behörden und weitere Stellen zu übermitteln. So etwa zur Einhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen oder einer laufenden Überwachung, z.B. in Zusammenhang mit Krisen- und Liquidationsmassnahmen. Solche Informationen müssen rechtskonform, rechtssicher und unkompliziert – ohne vorgängige vertiefte Abklärungen – erfolgen können. Um dies zu gewährleisten, muss die aktuelle Vorlage angepasst werden. Denn in der Praxis bleibt mit der aktuellen Formulierung unklar, wann Beaufsichtigte davon ausgehen können, dass die Voraussetzungen von Art. 42c Abs. 2 erfüllt sind – insbesondere aufgrund unterschiedlicher Regelungen im Ausland und lückenhafter Orientierungshilfen. Dadurch wird das Auslandsgeschäft der Banken massiv erschwert oder sogar verunmöglicht. Für Mitarbeitende besteht ausserdem eine ständige Gefahr, sich trotz redlichem Verhalten strafbar zu machen, z.B. nach Art. 271 StGB (verbotene Handlungen für einen Staat). Statt die Regelung von Bst. a ist eine Vertraulichkeitsklausel sinnvoll, wonach schweizerische Beaufsichtigte die ausländischen Adressaten ersuchen, die Vertraulichkeit zu wahren. Dies wird von ausländischen Behörden und Stellen im Allgemeinen respektiert.

Aus diesem Grund empfehlen die Kantonalbanken bei Art. 42c Abs. 1 E-FINMAG der **Minderheit der WAK-S zu folgen.**

Erläuterungen zum Geschäft

Die internationale Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Damit die Schweiz weiterhin als glaubwürdige Akteurin im internationalen

Zusammenspiel wahrgenommen wird, hat der Bundesrat gesetzliche Anpassungen in Auftrag gegeben. Konkret sieht er Revisionsbedarf im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie dem Nationalbankgesetz (NBG). Die Anpassungen sollen die internationale Kooperationsfähigkeit der FINMA stärken, indem das Amtshilfeverfahren risikobasiert flexibilisiert wird. Zudem werden neue Grundlagen für grenzüberschreitende Prüfungen und direkte Zustellungen geschaffen. Die Regeln für Fernprüfungen und die Zusammenarbeit der SNB mit ausländischen Behörden sollen harmonisiert werden, um die globale Aufsicht und Kommunikation effizienter zu gestalten.

Stand des Geschäfts

Nach der Vernehmlassung im Herbst 2024 ist die Gesetzesrevision nun im September 2025 vom Bundesrat ans Parlament übergeben worden. Die vorberatende Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) hat sich in ihrer Sitzung vom 24. Oktober mit dem Geschäft befasst. Die WAK-S empfiehlt mit 9 zu 1 Stimme bei einer Enthaltung die Annahme. In der Wintersession befasst sich nun der Ständerat mit der Vorlage.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 21'000 Mitarbeitenden sowie rund 580 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.